

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.  
Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.  
Eingetrag. gen. in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Januar 1925:  
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.  
Gratulationen & Seite 50 Goldpf. für Todesanzeigen d. Seite 40 Goldpf.

## Vom Streit.

Der Streit hat eine längere Geschichte, als man in der Regel glaubt. Der Streit ist nicht ein Produkt der Unzufriedenheit unserer modernen Arbeitnehmerschaft, wie man so oft annimmt. Die Arbeitseinstellung war schon vor 500 Jahren eine Waffe der wirtschaftlich Abhängigen. Schon ein halbes Jahrtausend ist der Streit das Haupt-Schuttmittel der Arbeitnehmerschaft, wenn der Streit auch damals nicht die Bedeutung für die Gestaltung der Gesellschaft hatte, die er heute besitzt.

Aber der Streit existierte schon damals. Ja, er war damals in seinen augenblicklichen Wirkungen oft erfolgreicher als heute. Die Gewerbe waren damals in sich abgeschlossen, und wenn Arbeiter streikten, war es schwer, sie durch andere zu ersetzen. Aber dazu kommt noch ein anderes, was für einen erfolgreichen wirtschaftlichen Kampf heute so besonders wichtig ist, die Solidarität. In den Gesellenorganisationen jener Zeit herrschte eine eiserne Disziplin, ein starkes ausgesprochenes organisatorisch-stilles Gefühl. Wurde ein Meister durch die Gesellenorganisation „gescholten“, d. h. in Berruf erklärt, gesperrt, dann nahm kein anständiger Geselle bei diesem Meister Arbeit. Und daher, aus dieser organisatorischen Disziplin heraus die Bedeutung, die der Streit schon damals für die wirtschaftlichen Erfolge der Arbeitnehmerschaft gehabt hat.

Besteht aber ein Geselle dennoch Streikarbeit, dann war er geächtet bei all seinen Kollegen im ganzen Lande trotz der Schwierigkeiten, die das Fehlen eines gemeinsamen Organs wie das Fehlen jeder anderen leichten Nachrichtenübermittlung damals mit sich brachte. Durch Lausliste ging ein Name von Ort zu Ort, von Land zu Land. Nirgendwo hatte er Ruhe. Man spricht heute so oft abfällig von dem Kampfe des Proletariats gegen die Streikbrecher. Man spricht von „Terror“ als einer traurigen Erscheinung des stittlichen Tiefstandes der modernen Arbeiterschaft, den die freien Gewerkschaften mit ihrem Kampfprinzip natürlich gebracht haben. Dieser Kampf gegen die Streikbrecher ist aber kein Produkt unserer Zeit. Auch er hat die Geschichte eines halben Jahrtausends, und damit ist er im Sinne der immer so gern am „historisch Gewordenen“ hängenden Gegner der freien Gewerkschaftsbewegung ein gutes, altes, historisches Recht.

Doch nicht nur der Streikbrecher wurde wie der das Arbeitsrecht verletzende Meister „gescholten“, auch der Verbandsgenosse, der die Verbandsregeln zu verletzen wagte. In die Verbandsordnung hatte sich jeder Arbeitnehmer streng zu halten. Wer sie verletzte, stand damit außerhalb der Organisation. Auch er wurde geächtet. Kein anderer Geselle durfte neben ihm arbeiten. Auch durfte kein Meister einem Gesellen Arbeit geben, der sich gegen die Arbeitnehmerdisziplin vergangen hatte. Tat er es dennoch, so lief er Gefahr, selber gescholten zu werden.

Diese Auffassung von Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit brachte es auch mit sich, daß jeder Geselle verpflichtet war, der Organisation anzugehören. Und dieses treue solidarische Gefühl aus jener Zeit kann uns heute noch vorbildlich sein.

Den Kampfscharakter, den die Gewerkschaften heute haben, hatten jene Bruderschaften noch nicht. Gemeinsame Gottesdienste, Pflege der Kranken und dergl. spielte eine große Rolle. In England kam der Kampfscharakter deutlicher zum Ausdruck als in Deutschland. So gar Pflichten gegen den Herrn waren im Verbandsstatut vorgesehen.

Aber dennoch: die Organisation brachte immer wieder die für die Meister unangenehme Erscheinung des Streiks, und darum wurden die Organisationen in London im 15. Jahrhundert sogar zeitweilig verboten, eben weil sie zu „Lohn erhöhungen mißbraucht werden“ konnten. Auch in Deutschland finden wir dann solche Versuche der Meister, die Organisation der Gesellen zu unterdrücken. Und diese Bemühungen brachten damals auch schon einen Schutz der Arbeitswilligen durch die Obrigkeit. Die ganze Geschichte des Arbeitsrechts ist die Geschichte des Kampfes der Obrigkeit gegen die Arbeitnehmer, die Geschichte der Zusammenarbeit der politischen und wirtschaftlichen Macht gegen die wirtschaftlich Abhängigen und sozial Schwachen.

Besonders bedeutungsvolle Koalitionsverbote finden wir in England unter Eduard III. und Heinrich IV. Sie betrafen die baugewerklischen Arbeiter, die die Arbeit an öffentlichen Bauten öfter eingestellt hatten. Eduard IV. verfügte sogar, daß dem Arbeiter, der an einer Verbindung zum Zwecke der Eringung höherer Löhne durch Streik teilnehmen würde, die Ohren abgeschnitten werden sollten.

So vorbildlich die Disziplin aber auch in jenen Organisationen gewesen ist, es handelte sich stets nur um die materielle Verbesserung der Lage einer kleinen Gruppe. Noch herrschte die Standesehre, die sogar zu Kämpfen unter den Organisationen führte. Die großen Verhältnisse wurden nicht angetastet, konnten noch nicht angetastet werden, weil die ökonomische Entwicklung dafür noch nicht reif war. Unserer Zeit bleibt es vorbehalten, auch den Rahmen zu sprengen, in dem sich das tägliche Leben bewegt. Die Umwälzung der Arbeitsbedingungen brachte die Umwälzung der Aufgabe. Aus dem Standesverein wurde die Klassengemeinschaft. Aus dem Kampfe um den Lohn der Kampf um das wirtschaftliche Recht im Rahmen des Kampfes gegen den Kapitalismus. Und damit ward der Streit zu einer Waffe, mit der der Arbeitnehmer nicht nur sein Recht, sondern auch die Entwicklung der Gesellschaft in der Hand hat. Die Waffe ist wirksamer, wenn starke Organisationen sie handhaben. Schafft starke Organisationen, stärkt den Verband!

## Mehleinfuhr und Mehlsölle.

Gegen die Einführung von Mehlsöllen wenden sich in einer Erklärung die Spitzenorganisationen (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner freier Angestelltenbund, Deutscher Gewerkschaftsring, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund und Deutscher Beamtenbund). Sie machen geltend, daß die Mehlspreise noch immer erheblich über den Vorkriegspreisen stehen. Das ist richtig. Die Mühlen begründen das mit den höheren Steuerlasten, höheren Kosten der benötigten Materialien, höheren Eisenbahnfrachten, der Einführung des Achtstundentages und höheren Arbeitslöhnen. Ob und inwieweit diese Begründung der Mühlen zutrifft, soll hier nicht untersucht werden, weil uns einwandfreie ziffernmäßige Unterlagen zur Beurteilung nicht zur Verfügung stehen.

Auch wir sind Gegner von Mehlsöllen. Diese würden unzweifelhaft, hrotwertvermindernd wirken und würden letzten Endes die technische, arbeits- und absatzorganisatorische Aufwärtsentwicklung der deutschen Mühlenindustrie verhindern, mindestens verlangsamen. Auf dem Lotterbett hoher Schutzölle ruhend, hat sich noch kein Wirtschaftszweig zu höchster Vollkommenheit entwickelt. Hinzu kommt, daß wir Gegner der Getreideölle sind und durch Befürwortung von Mehlsöllen nicht als Schrittmacher für Getreideölle wirken können. Die Unternehmer in der Mülerei treten unbegreiflicherweise für eine Verteuerung ihrer zu verarbeitenden Rohprodukte ein, indem sie den Agariern zuliebe, sich selbst zum Schaden, für Getreideölle eintreten.

Wenn wir also aus diesen Gründen Gegner von Mehlsöllen sind, so wenden wir uns im Interesse der deutschen Mühlenarbeiter doch entschieden gegen die ständig zunehmende Mehleinfuhr. Wir haben bereits in Nr. 24/1924 darauf hingewiesen, daß es volkswirtschaftlich ein Unfug ist, das Fertigfabrikat Mehl statt des Rohprodukts Getreide einzuführen. Welchen Umfang die Mehleinfuhr angenommen hat, dafür einige Zahlen. An Roggenmehl eingeführt wurden:

- 1913: 10 000 Doppelzentner,
  - 1924: 523 006 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.
- An Weizenmehl wurden eingeführt:
- 1913: 178 680 Doppelzentner,
  - 1924: 4 137 902 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.

In 9 Monaten 1924 betrug also die Mehleinfuhr 4 660 908 Doppelzentner. Hätte die deutsche Volkswirtschaft an Stelle dieses Quantums Mehl das dazu benötigte Getreide eingeführt, so wären dazu 6 665 087 Doppelzentner Getreide notwendig gewesen. Da man die Vermahlungskosten eines Doppelzentners Getreide zu Mehl mit durchschnittlich 2 Mk. pro Doppelzentner in Ansatz bringen muß, sind der deutschen Mülerei und damit der Volkswirtschaft in den ersten 9 Monaten 1924 an Arbeitsverdienst entzogen und unnötigerweise ans Ausland bezahlt worden: 13 330 174 Mark. Zurzeit rechnet man damit, daß auf einen Mühlenarbeiter eine Tagesproduktion von 1 Tonne = 10 Doppelzentner entfällt. Den Mühlenarbeitern Deutschlands sind also durch die Mehleinfuhr in den ersten 9 Monaten 666 508 Arbeitstage entzogen, die sie bei Getreide- statt Mehleinfuhr mehr gehabt hätten.

Die als Auswirkung dieser Tatsachen eingetretene Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit ihren beklagenswerten Folgen auf die Lebenshaltung der Mühlenarbeiter und ihrer

Familien wird leider noch verstärkt durch die Tatsache, daß die deutsche Mülerei infolge des Krieges ihre Absatzgebiete im Auslande zum größten Teil verloren hat. Die Mehlausfuhr betrug:

- 1913: 4 195 580 Doppelzentner,
- 1924: 126 555 Doppelzentner in den ersten 9 Monaten.

Dadurch gingen den Mühlenarbeitern weitere 400 000 Arbeitstage verloren.

Angeichts dieser Tatsachen möchten wir die Spitzenorganisationen im Interesse der Mühlenarbeiter und der deutschen Volkswirtschaft dringend ersuchen, ihren Einfluß bei den zuständigen Stellen geltend zu machen und alle Möglichkeiten zu erschöpfen, daß die Mehleinfuhr wesentlich einge-dämmt und statt dessen Getreide eingeführt wird. Sie werden damit keinen Konsumenten schädigen, denn das Auslandsmehl ist weder besser noch billiger als das deutsche.

## Die neue Regierung und das Arbeitszeitgesetz.

Die neue Regierung hat in ihrem Regierungsprogramm eine Erklärung über den Achtstundentag vermieden. Die Frage war wichtig genug, um von einer neuen Regierung in dem Augenblick, als sie zum ersten Male vor den Reichstag trat, geklärt zu werden. Wäre das geschehen, so hätte man viel Unruhe unter der Arbeiterschaft vermieden.

Kun ist der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns von der Zentrumspartei dem von Arbeitnehmern durchgesetzten Gutachten des Reichswirtschaftsrats gefolgt und hat den Achtstundentag für die Hüttenbetriebe wieder eingeführt, allerdings um einen Monat später als das Gutachten vorsch. Wir haben nun Veranlassung und denken dabei an die energische Haltung der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums im Sozialpolitischen Ausschuß gegenüber den von ihnen geforderten Verbesserungen in der Erwerbslosenfürsorge, anzunehmen, daß Dr. Brauns es als Sozialminister ablehnen wird, Werkzeug der sozialpolitischen Gegner der Arbeiterschaft zu werden. Jedoch erscheint es klug, um diese gute Meinung über Herrn Brauns zu unterstützen, wenn er selbst Kompromisse in der Art vermeidet, wie sie sehr wahrscheinlich der Verschiebung der Einführung des Achtstundentages in der Hüttenindustrie zugrunde liegen. Alle Welt weiß heute, daß in der Regierung Luther Leute sitzen, die nicht berufen und auch nicht gewählt sind, die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft zu schützen und zu fördern. Allerdings sind diese Leute klug und vorsichtig. Sie werden nicht mit der Tür ins Haus fallen, besonders nicht in der Achtstundentagsfrage. Aber darauf kann man sich verlassen: Der Pferdefuß wird bald zum Vorschein kommen.

In dieser Beziehung beunruhigt eben die Vernachlässigung der ganzen Arbeitszeitfrage. Wir wissen, daß eine vorsichtige Bureaokratie in guter Bitterung des politischen Kurswechsels und für alle Fälle zwei Entwürfe eines neuen Arbeitszeitgesetzes in der Schublade liegen hat. Je nachdem sich die Situation gestaltet, wird man den Entwurf für oder gegen die Forderung der Arbeitnehmer hervorholen. Aber auch hier werden die neuen Männer sehr klug verfahren.

Wie wir wissen, soll die Frage des Entwurfs eines neuen Arbeitszeitgesetzes vorerst in einem Ausschuß, der zwei bis drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfaßt, besprochen werden. Dagegen sind Einwendungen erhoben worden, so daß der Ausschuß erweitert werden mußte. Zu einer Tagung des Ausschusses ist es aber bis jetzt nicht gekommen. Notwendig ist es, die Behandlung des Problems unbedingt zu beschleunigen, wenn Deutschland in den Genuss der Auswirkungen eines unbefristeten Achtstundentages schon in handelspolitischer Beziehung kommen will.

Im allgemeinen denkt man an eine Regelung durch ein Rahmengesetz, die sich an das französische Arbeitszeitgesetz anlehnt. Dabei soll der Grundsatz des Achtstundentages festgehalten werden; jedoch sind Abänderungen aus den bekannten Gründen vorgesehen. Hier muß unbedingt in dem neuen Gesetz stärker betont werden, daß die Abweichungen vom Normalarbeitstag durchaus von der Zustimmung der Organisationen der Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht werden. Das Neue an der beabsichtigten Regelung wird sein, daß sie nicht generell wie heute ist, sondern auf die

Eigentümlichkeiten der in Frage kommenden Industrien Rücksicht nehmen soll. In beteiligten Regierungskreisen ist man gewillt, zunächst diese Regelung zuerst für die Metallindustrie durchzuführen.

Man muß abwarten, wie sich die Verhandlungen im einzelnen gestalten werden. Aufgabe des Vertreters der Gewerkschaften und der Arbeiterschaft wird es sein, den reinen Nachstundentag wieder herzustellen, der dann seine Sanktionierung vor aller Welt durch die Ratifizierung des Abkommens von Washington erfahren muß.

Erwerbslosenfürsorge.

Der Bundesvorstand teilt mit, daß seine Rundfrage betreffend die Durchführung der Erwerbslosenunterstützung zeigt, daß in sehr weitem Umfange den Arbeitslosen die Unterstützung verweigert wird, weil angeblich eine Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt. Anscheinend legen namentlich in kleineren Orten die mit ihrem Unterstützungsanspruch abgewiesenen Erwerbslosen vielfach nicht einmal Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein. Es ist daher notwendig, daß die Ortsausschüsse die Erwerbslosen immer wieder auf die ihnen zustehenden Beschwerderechte hinweisen.

Trotz Beitragspflicht aller Krankenpflichtversicherten besteht nach der geltenden Verordnung eine Erwerbslosenunterstützung weiter, d. h. gemäß § 7 der Verordnung wird die Unterstützung nicht jedem Beitragszahler gegeben, sondern sie ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigsten sind, daß die Arbeitslosigkeit eine "Kriegsfolge" sein soll, und daß der Erwerbslose sich in "bedürftiger Lage" befindet. Eine Änderung dieser Bestimmungen läßt sich nur durch das von den Gewerkschaften geforderte Arbeitslosenversicherungsgesetz erreichen. Boreff müssen die Ortsausschüsse versuchen, im Rahmen der geltenden Verordnung möglichst weitgehend den beitragszahlenden Erwerbslosen den Bezug der Unterstützung zu sichern.

"Kriegsfolge". Dieser noch aus der ersten Verordnung des Jahres 1918 stammende Begriff ist heute völlig sinnwidrig geworden. Er wird auch im großen und ganzen kaum noch angewandt. Trotzdem zeigt sich, daß noch hier und dort namentlich Saisonarbeitern die Unterstützung verweigert wird, weil nicht "Kriegsfolge" die Ursache ihrer Arbeitslosigkeit ist, sondern andere Ursachen, z. B. Witterungseinflüsse, wie Frost usw. (besonders bei Bauarbeitern und Innenschiffern). Wenn in solchen Fällen die Ablehnung der Unterstützung erfolgt, so muß Beschwerde geführt werden. Wenn auch die Witterungseinflüsse u. dergl. nicht eine Kriegsfolge darstellen, so aber sicher doch die Tatsache, daß die Betroffenen keine andere Arbeit finden können. Es muß daher in der Beschwerde hervorgehoben werden, daß die betreffenden Arbeitslosen in der Zeit, wo ihr Beruf infolge Geschäftsflaute oder infolge der Bitterungslage stillsteht, die Berufsangehörigen stets gewohnheits- und berufssüblich andere Arbeitsgelegenheit soweit irgend möglich ergriffen haben, um über die Arbeitslosigkeit hinwegzukommen. Es muß weiter hervorgehoben werden, daß gerade die Tatsache, daß diese Erwerbslosen zurzeit nicht solche Aushilfsbeschäftigung finden können, eine Kriegsfolge darstellt, und daß sie demgemäß gleichfalls Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben.

"Bedürftigkeit". Die Verordnung setzt voraus, daß der zu Unterstützende bedürftig sein muß, ohne daß sie diesen Begriff näher umschreibt. Die Entscheidung, ob der eine oder andere bedürftig ist, liegt daher bei den Organen des örtlichen Arbeitsamtes, dem Vorsitzenden, und in der Beschwerdeinstanz, dem Verwaltungsausschuß. Diese sind allerdings an den Wortlaut des § 7 gebunden. Danach besteht eine Hilfsbedürftigkeit erst dann, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann. Mit dieser Bestimmung greifen einzelne

Arbeitsämter einen heillosen Unfug, indem sie notwendig mit Nachdruck übersehen, und daher die Grenze des Gesamtvermögens einer Familie, das den notwendigen Lebensunterhalt gewährleistet, möglichst tief ansetzen. Teilweise bestehen nicht einmal Ausführungsbestimmungen, sondern das Arbeitsamt resp. der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen und lehnt in der unverantwortlichsten Weise Unterstützungsansprüche ab. Oft werden ledige Arbeitslose, die in ihrer Familie leben, überhaupt nicht unterstützt. Besonders weiblichen Erwerbslosen gegenüber wird in der ungerechtesten Weise verfahren. Teils werden die Nebeneinkommen und die Einkommen von Frauen und Kindern weit über Gebühr angerechnet. In solchen Fällen müssen die Abgewiesenen Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen. Je häufiger der Verwaltungsausschuß über Beschwerden entscheidet, desto eher wird sich eine erträgliche Praxis des Arbeitsamtes herausbilden. Soweit bindende Ausführungsbestimmungen im örtlichen Arbeitsamt bestehen, müssen die Ortsausschüsse unsere Vertreter in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter dahin drängen, daß in den Ausführungsbestimmungen vernünftige Grundsätze niedergelegt werden. Es ist besonders oft beobachtet worden, daß sich die Lage der Erwerbslosen im Laufe einer länger andauernden Erwerbslosigkeit noch weiter verschlechtert hat. Sei es, daß die Einnahmen der Familienmitglieder zurückgingen, sei es, daß für ihn kleine Einnahmen und Vergleichen fortfielen. Es sei besonders darauf verwiesen, daß in solchen Fällen stets erneut Unterstützungsansprüche gestellt werden können, auch dann, wenn der Betreffende bereits einmal rechtsgültig abgewiesen worden ist. Es sollte von dieser Möglichkeit weit mehr Gebrauch gemacht werden.

"Zuständigkeit". Es wird uns berichtet, daß einige Arbeitsämter dann die Unterstützung versagen, wenn der Erwerbslose vorher in einem anderen Orte gearbeitet hat, und daher seine Beiträge nicht seiner Wohngemeinde zugestossen sind. Das ist nach der Verordnung unzulässig. Tatsächlich ist auch die Wohngemeinde dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn die Beiträge des erwerbslos gewordenen einer anderen Gemeinde zugestossen sind.

"Beschwerdeverfahren". Von dem Recht der Beschwerde wird augenblicklich in sehr vielen Fällen nicht genügend Gebrauch gemacht. Nach der Verordnung entscheidet über die Gewährung der Unterstützung der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsausschuß zulässig. Dieser Einspruch kann mündlich oder schriftlich entweder direkt beim Verwaltungsausschuß oder aber an der örtlichen Unterstützungsstellenangelegenheit gebracht werden. Es sollte stärker der Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, damit unsere Vertreter in den Verwaltungsausschüssen in die Lage gesetzt werden, Fehlentscheidungen des Vorsitzenden abzuändern.

Neun Monate Steuerfandal.

Die Reichshauptkasse, bei der sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Reiches verrechnet werden, weist für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1924, also den neun ersten Monaten des laufenden Steuerjahres, folgende Entwicklung auf:

Table with 2 columns: Category and Amount (in Reichsmark). Rows include: Einnahmen (5 482 081 637), Ausgaben (5 003 379 513), and Ueberschuß (388 711 124 Reichsmark).

Dabei ist eine schwebende Schuld in Höhe von 165 021 034,91 Reichsmark zu berücksichtigen. Das Bild zeigt also eine günstige Entwicklung. Diese ist aber nur zu verstehen, weil für die Reparationen usw. auf Grund des Dawes-Planes eine Zahlungsstundung (Moratorium) eingetreten ist. Sinn des Moratoriums ist aber, die Zahlungsverpflichtungen so herabzumindern, daß eine Erholung der deutschen Wirtschaft möglich ist.

Es entsteht die Frage, ob die Steuerpolitik dieser Forderung nachgegeben ist. Sie muß verwirrt werden. Wir stützen unser Urteil auf die Gestaltung der allgemeinen Finanzverwaltung, die Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Abgaben. Bei ihr hat sich die Entwicklung wie folgt gestaltet:

Table comparing tax revenues from 1.4.1924 to 31.12.1924. Rows include: Gesamteinnahmen (5 293 037 vs 5 243 747), fortdauernde Steuern (4 146 904 vs 4 108 000), and Verbrauchsteuern (990 443 vs 1 017 000).

Es ergibt sich, daß in den ersten neun Monaten des laufenden Steuerjahres mehr Einnahmen erzielt worden sind, als für das ganze Jahr vorgesehen waren. Diese Tatsache ist ohne Zweifel auf die Ueberspannung elliher Steuern zurückzuführen. Im Augenblick befinden sich gerade die Vorbereitungen einer weitgehenden Steuerreform vor dem Abschluß, die dieser Ueberspannung durch Herabminderung von Steuern Rechnung tragen soll. Mächtige Interessengruppen bemühen sich seit Wochen fieberhaft, um ihre Steuerwünsche durchzusetzen. Deshalb erscheint es angebracht, klar nachzuweisen, wo die wirkliche Ueberspannung in unserem Steuersystem liegt und wo Erleichterungen eintreten müssen, wenn die Steuerreform auf die Wirtschaft befriedigend einwirken soll. Unsere Tabelle zeigt, daß die Erträge der fortdauernden Steuern die wichtigsten sind. Sie haben von rund 5,2 Goldmilliarden allein 4,1 Milliarden aufgebracht. Wenn wir uns nun die Zusammenfassung der Erträge der fortdauernden Steuern näher betrachten, ergibt sich folgendes:

Table comparing tax revenues from 1.4.1924 to 31.12.1924. Rows include: Gesamteinnahmen aus fortdauernd. Steuern (4 146 904 vs 4 108 000), Lohnabzug (953 373), Steuerabzug vom Kapitalertrag (9 008), and Vermögens-, Körperschafts-, Kapitalertrags-, Börsen-, Auto-, Versicherungs-, Rennwett-, Lotteriet-, Wechsel-, Beförderungssteuern (1 109 203 vs 1 324 000).

Demnach beruht unser ganzes Steuersystem auf dem Lohnabzug und der Umsatzsteuer. Beide sind in Voranschlag mit rund 2,7 Milliarden angesetzt worden. Sie haben aber rund 3 Milliarden erbracht, während die anderen fortdauernden Steuern, z. T. Besitz- und Vermögenssteuern, mit 1,3 Milliarden veranschlagt wurden und nur 1,1 Milliarden erbrachten. Diese Zahlen geben zu denken, schon allein deshalb, weil die Hauptsteuerlast tatsächlich mit der Umsatz- und Lohnabzugssteuer auf den Schultern der wirtschaftlich Schwächsten liegt. Dieses Verhältnis wird noch unerträglich, wenn man die Belastung der Zölle und indirekten Steuern berücksichtigt. Sie betragen:

Von New York nach Mexiko.

Von Peter Grafmann, Vorsitzender des ADGB und Mitglied des Reichstags.

I.

Wenn im Rahmen nachstehenden Artikels über amerikanische und mexikanische Verhältnisse gesprochen werden soll, kann es sich selbstverständlich nur um die Niederlegung persönlicher Eindrücke handeln. Aber auch diese haben nur einen bedingten Wert. Amerika ist eben das Land der ungeheuren Größenverhältnisse. So ging unsere Fahrt von New York über Washington, Pittsburg, Chicago und Sanjos City nach El Paso, wo der Kongreß der amerikanischen Gewerkschaften, dem unser Besuch galt, stattfand. Rund 62 Stunden direkte Fahrtzeit waren notwendig, um eine Strecke zurückzulegen, die viermal so lang ist wie die Entfernung von Rom bis Konstantin. Dazu standen uns, deren Zeit durch die Veranstaltung der nordamerikanischen und mexikanischen Gewerkschaften vollauf in Anspruch genommen war, nur zwei Monate Zeit einschließlich Anreise zur Verfügung.

Die Zeit genügt aber vollauf, um uns einen Eindruck zu vermitteln von den ungeheuren wirtschaftlichen Hilfsmitteln Amerikas, seiner Unformen von Wirtschaftsgütern, deren Verschleiß und Verwertung auf den europäischen Besucher, der Europas Materialparasitismus kennt, immer bewundernswürdig wirken wird. Der ungeheure Verkehr in den amerikanischen Städten, das Riesennetz der Bahnen, die Verkehrsnetze des Publikums, die Feuer der Schmelz- und Hüttenwerke, die Arbeitsräume der Stahl- und Eisenverarbeitung gegenüber den durchaus industriellen Charakter des Landes. In einer Zeit, wo das Problem der Arbeitslosigkeit und des Lebensstandards internationale Probleme sind, interessiert natürlich die Frage, welche Stellung der Arbeiter in dieser gigantischen Wirtschaft einnimmt. Berman kann gesagt werden, daß sich die Löhne der amerikanischen Arbeiter zahlenmäßig von denen der deutschen Arbeitskollegen gründlich unterscheiden. Es wer-

den in der Woche 18, aber auch 50 bis 60 Dollar verdient. Dabei ist die Lohn Differenz für den gelernten und ungelerten Arbeiter recht bedeutend. Bei diesen Lohnangaben darf man aber nicht vergessen, daß Nordamerika seit dem Kriege das klassische Land der Goldinflation ist, die vor allem die Preise in die Höhe getrieben hat. Essen und Trinken sind relativ billig. Leinwand, Kleider und Schuhe. Recht teuer ist dagegen die Wohnung. Man muß eben immer berücksichtigen, daß infolge des Goldzuflusses nach Amerika die Kaufkraft des Dollars um die Hälfte gesunken ist. Gerade der Einwanderer nach Amerika sollte diese Verhältnisse berücksichtigen. Amerika ist schon lange nicht mehr das Land, nach dem man mit gutem Willen zur Arbeit auswanderte, um in 15 bis 18 Jahren ein wohlhabender Mann zu werden. Das Amerika von heute hat nur für denjenigen Aussicht, der einen festen Arbeitsplatz findet und sein Fach von Grund auf versteht. Nun schreiben die Einwanderungskommissionen ja vor, daß jeder, wenn er in Amerika einwandert, 50 Dollar besitzen muß. Was bedeuten aber 50 Dollar angesichts der größten Wahrscheinlichkeit, nur sehr schwer Arbeit zu finden, und der horrenden Warenpreise? Wer nicht perfekt Englisch spricht und ein ganzer Kerl ist, hat die 50 Dollar ausgegeben, ehe er Arbeit findet und verfällt der Gefahr, in das Lumpenproletariat der Hafenstädte zu versinken. Größer ist schon die Möglichkeit, Arbeit in den Beststaaten zu erhalten. Hier ist das Angebot von Arbeitskräften weniger stark, da die Einreise nach dem Westen für den Arbeitssuchenden mit nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft ist. Der erwählte feste Arbeitsplatz spielt überhaupt eine sehr große Rolle. Wer nach Amerika kommt, tut gut, zunächst nur mit einer Aushilfsstelle zu rechnen, d. h. er erhält Arbeit, wenn man ihn gerade braucht. In seine Arbeitsmöglichkeit vorhanden, so muß er eben feiern. Dieser Zustand kann ein bis zwei Jahre dauern. Hält der Arbeiter das finanziell aus und wird durch irgendwelchen Umstand eine feste Stelle frei, so kommt der bisherige Aushilfsarbeiter endlich in den Besitz der festen Arbeitsstelle.

Auch die Gewerkschaften nehmen solche Arbeiter, die nicht im Besitz einer festen Arbeitsstelle sind, als Vollmit-

glieder nicht auf. In manchen Arbeitskontrakten ist diese Bestimmung der Gewerkschaften ausdrücklich niedergelegt. Das ist von Bedeutung, da Beamte häufig die Betriebe kontrahieren, um festzustellen, ob dem Vertrag entsprechende nur Unionsmitglieder beschäftigt sind. Es gibt auch Gewerkschaften, die Negern, Chinesen, Japaner usw. nicht aufnehmen. Zu erklären ist dieses Vorgehen der amerikanischen Gewerkschaften, das den deutschen Arbeiter immerhin eigentümlich berührt, aus der Psychologie derselben und aus der Geschichte des amerikanischen Volkes. Soweit die Nichtaufnahme von Farbigen als Gewerkschaftsmitglieder in Frage kommt, spielt die Rassenfrage eine Rolle. In dem Bruderkrieg zwischen Nord- und Südstaaten während der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts ist die Negerknechtschaft abgeschafft worden. Der Farbige hat aber heute noch nicht überall die gesellschaftliche Gleichberechtigung errungen. In den Südstaaten gibt es z. B. immer noch auf der Eisenbahn und anderswo besondere Abteile für Farbige, die mit den Weißen nicht zusammenreisen dürfen. Ohne Zweifel ist das Rassenproblem im Begriff, von erheblicher Bedeutung für Amerika zu werden. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA.) zählt 110 Millionen, davon sind 26 Millionen Nichtweiße. Infolge der besonders geschichteten Verhältnisse in Nordamerika, vielleicht auch der befremdlichen Stellung der amerikanischen Frau wegen, vermehrt sich die weiße Bevölkerung nur langsam. Sie wird heute meist durch die Zuwanderung von Weißen ergänzt. Dagegen nimmt die farbige Rasse geradezu rapide zu, so daß das Zahlenverhältnis unter den Rassen in absehbarer Zeit empfindlich gestört zu werden droht. Im übrigen legen die Gewerkschaften Hauptwert auf die Gewinnung und Organisation des qualifizierten Arbeiters. Die American Federation of Labor hatte seit ihrer Gründung vor ungefähr 44 Jahren harte Kämpfe hinter sich, durch die sie das erste wurde, was sie heute ist. Selbstverständlich ist es, daß diese Stellung der Gewerkschaften immer wieder durch den zugewanderten, oft aus primitiven Kulturen und Verhältnissen kommenden Arbeiter ganz empfindlich bedroht wurde. Entsprechende Abwehrmaßnahmen wurden deshalb ergriffen, weil das amerikanische

Table with columns: Insgesamt, Davon sind, Zölle, Tabaksteuer, Biersteuer, Zucksteuer, Branntweinmonopol, etc. and columns for Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (1924) and Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (1925).

Es handelt sich bei diesen Zahlen um Abgaben vom Verbrauch, die vorzugsweise von den breiten Massen getragen werden. Höchstens die Weinsteuern und ein kleiner Teil der Zölle mögen nicht unmittelbar die Massen des Verbrauchers treffen.

Table with columns: Lohnabzug, Allgem. Umsatzsteuer, Indirekte, die Massen sofort belastende Steuern, etc. and columns for Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (1924) and Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr (1925).

Abgesehen von der Tatsache, daß jede Steuer zu guter Letzt auf die breiten Verbraucher- und Arbeiterschichten abgewälzt wird, machen die breiten Massen unmittelbar treffenden Steuern etwa 150 Proz. mehr aus, als die anderen Steuern, die unter dem Titel 'Beihilfen und Vermögenssteuern' eingeschloßen sind.

Unsere Betrachtung hat unhaltbare Tatsachen in unserem Steuersystem ergeben, die bei der kommenden Steuerreform durchaus berücksichtigt werden müssen.

Unternehmertum in seinen Kompromäthen gegen die Gewerkschaften ganz besonders brutal und rücksichtslos war und ist. Es sei nur an die Pinterons erinnert, die von dem Unternehmertum häufig in Streitgebiete geworfen wurden.

Trotz der unläugbaren Erfolge ist auch heute noch die Position der Gewerkschaften keine vom Kapital unbestrittene. Einem entsprechenden Eindruck nahmen wir von der amerikanischen Eisen- und Stahlstadt Pittsburg mit.

schen Wirtschaft Abbau der Lohnabzugs- und der Umsatzsteuer. Weil die Arbeiterschaft bescheiden ist und Rücksicht auf den Staat nimmt, muß ihre Erbitte-rung um so größer werden, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen wird.

Betriebsunfälle

Von H. Lutz, Obersekretär am städt. Versicherungsamt München.

Wohl die meisten Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche sind unfallversicherungspflichtig. Nach den Nachrichten des Reichsversicherungsamtes vom 15. März 1924 waren bereits im Jahre 1922 nahezu 1 Million Betriebe mit rund 12 Millionen Personen bei den gewerblichen Berufsgenossen-gegen Unfall versichert.

In den folgenden Zeilen sollen einige Richtlinien ange-gelassen werden, um Betriebsunfälle von Nichtbetriebsunfällen unterscheiden zu können: Wie der Name Betriebs-unfall sagt, muß sich der Unfall im versicherten Be-trieb oder bei einer Tätigkeit, die im Auftrag des Be-triebsunternehmens auch außerhalb des Betriebes, jedoch für den Betrieb ausgeführt wurde, zugezogen haben.

Unfall ist ein Ereignis, das durch plötzliche Ein-wirkung eine Schädigung des Menschen herbeiführt. Es sind deshalb Berufs- und Gewerbekrankheiten, wie Blau-erkrankung bei Malern, Taubheit bei Schlossern und Schmied-ern, entstehend durch die stete Einwirkung starken Ge-räusches, ferner Lungenkrankung infolge andauern-den Einatmens schädlicher Gifte u. dergl. mehr keine Betriebsunfälle, denn hier fehlt die Plötzlichkeit des schädigenden Ereignisses.

Sind Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte Betriebs-unfälle? Diese Frage soll eingehend beantwortet werden: Alle Unfälle, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück ereignen, sind in der Regel keine Betriebsunfälle.

- 1. wenn der Versicherte auf dem Wege von seiner Woh-nung zur Arbeitsstätte und von da nach Hause auf-tragsgemäß eine Versorgung für den Betrieb zu er-lebigen hat und verunglückt bei dieser Gelegenheit; 2. wenn der Versicherte für den Betrieb ein Betriebswerk-zeug bei sich trägt, das zur Entstehung des Unfalls wesentlich mitwirkt, zum Beispiel Sturz in eine Axt oder Säge.

Wichtig ist folgende Erläuterung: So mancher Verletzte läßt sich abhalten, Pentenanprüche zu stellen, weil er sich die Verletzung zwar im Betriebe, aber bei einer verbotenen Tätigkeit zugezogen hat. Nach dem Gesetz scheidet jedoch verbotswidriges Handeln einen Betriebsunfall nicht aus.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Wege und Meilen, die ein Angestellter oder Arbeiter auftragsgemäß im Inter-esse des Betriebes macht, noch dem Betriebe zuzurechnen sind. Der Angestellte und Arbeiter ist also gegen alle Ge-fahren versichert, die ein solcher Weg oder eine solche Reise notwendigmäßig mit sich bringt.

Die Werttarife und die Geben.

Die Reaktion hält augenblicklich in Deutschland zum Schloße aus, um die Arbeiterschaft als politischen und wirtschaftlichen Faktor auszuschalten.

Stellen ist eine neue gelbe Wertvereinsbewegung mit stark völkischem Einschlag systematisch in der ersten Entwicklung begriffen. Der bekannte Arbeitgeberindiskus Dr. Meisinger hat dafür in den letzten Monaten den Boden geebnet. Er setzt insbesondere im „Arbeitgeber“ theoretisch auseinander, daß die Unternehmer keineswegs eine Auf-hebung des Betriebsratsgesetzes wünschen.

Herr Dr. Meisinger ist der Theoretiker, nach dessen Programm der unvermeidliche Herr Geisler handelt. Gegenüber dem System aus der Vorkriegszeit, bei der die Arbeiter und Angestellten durch plumpe verabreichte Ge-schenke eingeseilt werden sollten, ist die neue Methode zweifellos raffinierter.

Es ist ein Verdienst der Gewerkschaftskollegen in Chemnitz, kürzlich eine dieser Sumpfbiasen aufgestochen zu haben. Sie luden einen gewissen Franz Habewonik, der sich in Sachen als Gründer gelber Schmarotzergebilde be-tätigt, zu einem Vortrag ein, den der etwa 28 Jahre alte Faschistenhäuptling auch prompt hielt.

Das so bekanntgewordene Material läßt keinen Zweifel, daß die Unternehmer, die angeblich mit Geld-schwierigkeiten zu kämpfen haben, große Aufwendungen machen, diese faschistischen Wertvereinigungen groß-zuziehen.

Seine Wertverträge sehen bei den Angestellten die Ver-kürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist und die Aufhebung der Bezahlung von Ueberstunden vor. Die letztgenannten Maßnahmen erleichtern es den Unternehmern, zunaächst höhere Gehälter und Löhne vorzutauschen.

Arbeitsrecht.

Keine Amtsenthebung eines Betriebsratsmitgliedes nach Wiederwahl.

Kann ein Betriebsratsmitglied nach seines Amtes ent-hoben werden, wenn infolge Ablaufs der Wahlperiode in-zwischen eine Neuwahl stattgefunden hat? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Gewerbegericht Elberfeld und fällt am 22. Mai 1924 (veröffentlicht in Nr. 1 des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ vom 1. Oktober 1924 S. 11) folgendes Urteil:

„Der Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft von vier Betriebsratsmitgliedern ist für erledigt erklärt.“

Aus den Gründen: Die Verwaltung hat den Antrag auf Erlöschen der Mitgliedschaft der Antragsgegner gestellt auf Grund von Verfehlungen aus dem Monat Februar 1924, der Zeit des Bestehens des alten Betriebsrats, dessen Wahlperiode Mitte Mai ablief. Zur Zeit der Fällung des Spruches haben die Neuwahlen stattgefunden. Die Antragsgegner sind neu gewählt und ist nach Auffassung der Antragsgegner das Amt des alten Betriebsrats erloschen und der neue Betriebsrat im Amte.

Streitdrohung keine widerrechtliche Drohung.

Ein Unternehmer weigerte sich, die bewilligten Löhne zu zahlen, die er für eine bestimmte Arbeit zu erstanden hatte, als die Arbeitnehmer mit Streit drohten. Er berief sich auf § 123 Bürgerliches Gesetzbuch wonach derjenige, welcher zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt wird, die Erklärung anfechtbar kann.

